

Tarifvertrag

vom 13. Juni 2019

zwischen der

Liechtensteinische Ärztekammer, 9492 Eschen

nachfolgend: **Ärztekammer**

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9494 Schaan

nachfolgend: **Kassen / Kassenverband**

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 16c des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50idgF, nachstehenden Vertrag.

Art. 1 - Geschlechterneutralität

Sofern in dieser Vereinbarung Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, sind mit diesen stets sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

Art. 2 - Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Vergütung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG, LR 832.10) in der jeweils geltenden Fassung.

Der gegenständliche Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag vom 29. April 2015. Die Vertragsparteien stellen fest, dass keine diesem Vertrag widersprechenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen bekannt sind und verpflichten sich bei deren allfälligem Hervorkommen einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen, die in Zweck und Inhalt dieses Vertrages Deckung findet.

Art. 3 - Zweck des Vertrages

Der vorliegende Vertrag bezweckt eine einheitliche Abwicklung der Vergütung der ärztlichen Leistungen in der OKP durch die in Liechtenstein anerkannten Krankenkassen („Kassen“).

Die Vertragsparteien beabsichtigen, durch geeignete Massnahmen die allgemeinen Zielsetzungen des KVG wie Gewährleistung des allgemeinen Zuganges zu qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung sowie Wirtschaftlichkeit der Behandlung nachhaltig zu fördern.

Art. 4 - Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind die Vereinbarungen in folgenden Anhängen:



- Anhang 1 - Tarifstruktur
- Anhang 2 - Taxpunktwert
- Anhang 3 - Dignität
- Anhang 4 - Elektronischer Datentransfer
- Anhang 5 - OP-Standards („Sparten“)
- Anhang 6 - Richtlinien für ambulante OP-Standards

Art. 5 - Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein. Die angrenzenden Staaten sind vom räumlichen Geltungsbereich nur insofern umfasst, als dass der räumliche Geltungsbereich auf die in Abs. 2 Bst. c genannten Ärzte ausgedehnt wird.
2. Der persönliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf:
 - a) alle Mitglieder des LKV (anerkannte Krankenkassen);
 - b) alle Ärzte, die Mitglied der Ärztekammer sind und gemäss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur OKP zugelassen sind.
 - c) alle nicht in Liechtenstein niedergelassenen Ärzte, welche eine Bedarfsstelle besetzen und durch Vertrag mit dem LKV zur liechtensteinischen OKP zugelassen sind.
3. Der sachliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf alle ambulanten ärztlichen Leistungen der OKP gemäss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Art. 6 - Zahlstellenummer (ZSR-Nr.) / Global Location Number (GLN) /

1. Die GLN ist Voraussetzung für die Erteilung einer ZSR-Nr. bzw. Kontrollnummer (K-Nr.). Die GLN kann bei der zuständigen schweizerischen Institution kostenlos erlangt werden.
2. Gestützt auf die GLN teilt der LKV auf Ansuchen dem gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b umfassten Personenkreis längstens binnen sechs Wochen ab Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine ZSR-Nr. bzw. K-Nr. gegen Bezahlung der jeweils resultierenden Kosten zu.
3. Eine Abrechnung von ärztlichen Leistungen durch die Kassen erfolgt nur unter Angabe der persönlichen GLN und ZSR-Nr. einer unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallenden Person.

Art. 7 - Persönliche Leistungserbringung, Stellvertretung, Praxisassistentenz

1. Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, seine Leistung persönlich zu erbringen.
2. Bei längerer durchgehender oder partieller Abwesenheit eines Arztes, maximal bis zu sechs Monaten, kann sich dieser vertreten lassen, wobei unter der ZSR-Nr. des vertretenen Arztes abgerechnet wird. Der LKV ist vorab schriftlich über die Stellvertretung (Name Stellvertreter, Dauer der Vertretung) zu informieren. Eine länger als sechs Monate dauernde Stellvertretung ist in Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern LKV und Ärztekammer möglich.
3. In Lehrpraxen und anerkannten Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss erstellter Liste der Ärztekammer können Leistungen auch durch Praxisassistenten, die zu Ausbildungszwecken angestellt werden und der fachlichen Aufsicht und Anleitung des eigenverantwortlich tätigen Arztes unterstehen, erbracht werden. Für diese Assistenten ist dem LKV vom Arbeitgeber die Anstellungsdauer, die mit maximal zwölf Monaten (bezogen auf ein

Vollzeitäquivalent) beschränkt ist und sich bei Teilzeitarbeit aliquot verlängert, bekannt zu geben. Diese Leistungen werden unter der ZSR.-Nr. des Arbeitgebers unter Angabe der K-Nr. des Assistenten abgerechnet.

Art. 8 - Dignitäten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des in Anhang 3 vereinbarten Konzeptes über die Dignitäten. Die Zuteilung der Dignitäten obliegt ausschliesslich der Ärztekammer. Die Ärztekammer verwendet bei der Zuteilung der Dignitäten die Nomenklatur der gesamtschweizerischen Tarifstruktur. Die Abrechnung über die OKP kann nur erfolgen, wenn dem betreffenden Arzt die jeweilige Dignität von der Ärztekammer zugeteilt worden ist.

Art. 9 - Vergütung und Rechnungsstellung

1. Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der gesamtschweizerische geltenden Tarifstruktur (Art. 16c Abs. 3 KVG). Die Höhe des Taxpunktwertes bemisst sich maximal nach dem in Anhang 1 (oder subsidiär hoheitlich) festgelegten Taxpunktwert.
2. Es gilt die Zahlungsmodalität „tiers payant“, d.h. Honorarschuldner für die erbrachten ärztlichen Leistungen gemäss diesem Vertrag sind die Kassen. Besteht ein Leistungsaufschub kann der Arzt gegenüber dem Patienten „tiers garant“ geltend machen, so dass der Patient Honorarschuldner der Leistung ist. Der Patient wiederum kann nach Aufhebung des Leistungsaufschubs die geleisteten Zahlungen bei den Kassen geltend machen. Die Kassen sind verpflichtet, Leistungsabrechnungen von Ärzten auch während aufrehtem Leistungsaufschub entgegenzunehmen und die Zahlung nach Aufhebung des Leistungsaufschubs unaufgefordert auszulösen.
3. Die Vergütung von ausservertraglichen ärztlichen Leistungen (Abgabe von Medikamenten und Medizinprodukten, Durchführung von Analysen im Praxislabor etc.) ist nicht Gegenstand dieses Tarifvertrags, sondern bemisst sich nach den gemäss KVG geltenden Spezialtarifen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt von den unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallenden Ärzten an die Kassen. Die Rechnung hat folgende Inhalte zu enthalten:
 - a) Name und Adresse des Arztes, GLN, ZSR-Nr., K-Nr. des Assistenten
 - b) Name, Adresse, Geburtsdatum und Versichertennummer des Patienten
 - c) Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall, Mutterschaft u. Geburtsgebrechen, Vorsorge)
 - d) Kalendarium der Leistungen
 - e) Tarifpositionen, Nr. und Bezeichnung
 - f) Taxpunkte, Taxpunktwerte, Gesamtbetrag pro Tarifposition
 - g) Diagnose gemäss Diagnosecode (KVV)
 - h) Rechnungsdatum
5. Die Rechnungsstellung soll pro Abschluss eines Behandlungsfalles, mindestens einmal vierteljährlich erfolgen. Eine Zwischenabrechnung ist erforderlich, wenn der Patient während eines Behandlungsfalles die Kasse wechselt.
6. Als Zahlungsziel werden für unbestrittene Abrechnungen bei elektronischer Abrechnung 30 Tage, bei schriftlicher Abrechnung 45 Tage vereinbart. Notwendige Abklärungen haben unter bestmöglicher Zusammenarbeit der Mitglieder beider Vertragsparteien in angemessener Zeit zu erfolgen.

7. Die Verrechnung von Ausständen des Versicherten gegenüber der Kasse zu Lasten des Arztes wird im vertragsgegenständlichen Zahlungsmodus „tiers payant“ ausgeschlossen.
8. Die spezifischen Regelungen für die Abwicklung der elektronischen Abrechnung sowie des elektronischen Informations- und Datenaustausches und spezifische, notwendige Datenschutzmassnahmen werden in Anhang 4 geregelt.
9. Die Kassen stellen dem Versicherten eine detaillierte Leistungsabrechnung gemäss Art. 19 Abs. 5 KVG i.V.m. Art. 77 KVV zu.. Der Patient erhält überdies vom Arzt gemäss Art. 20a KVG eine Kopie der Rechnung, die an die Kasse ergangen ist.

Art 10 - Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit

1. Die Ärztekammer verpflichtet sich im Rahmen Ihrer Aufgaben gemäss Ärztegesetz, darauf zu achten, dass ihre Mitglieder bei der Behandlung die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Massnahmen zur Qualitätssicherung einhalten. Sie verpflichtet sich auch, den LKV bei den gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolltätigkeiten soweit als möglich zu unterstützen. Umgekehrt verpflichtet sich der LKV, die Ärztekammer bei der Wahrnehmung der obgenannten Aufgaben soweit als möglich zu unterstützen.
2. Die Umsetzung der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtungen erfolgt im Rahmen der zu vereinbarenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung.

Art. 11 - Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten im Sinne der in Liechtenstein geltenden Datenschutzbestimmungen Verschwiegenheit zu wahren, Daten nur zweckgebunden zu verwenden und nicht an Dritte herauszugeben, sofern keine rechtlichen Ermächtigungen oder Verpflichtungen vorliegen.
2. Die Vertragsparteien resp. deren Mitglieder, welche im Besitz von Daten sind, stellen durch geeignete personelle, organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die gesetzlich verlangten Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die Datensicherheit gewährleistet ist.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf jeweiligen Wunsch des anderen Vertragspartners die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen. Jeweilige Datenübermittlungen erfolgen nur bei Vorliegen dieses Nachweises.

Art. 12 - Vertragsänderungen

Im gegenseitigen Einvernehmen können Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages jederzeit schriftlich vorgenommen werden.

Art. 13 - Vertragsdauer

Der Tarifvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 14 - Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von den Vertragsparteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief kündbar, erstmals auf 31. Dezember 2020 per 30. Juni 2020.
2. Die Vertragsparteien informieren ihre Mitglieder sowie die Regierung über Änderungen und Kündigungen umgehend.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Ausspruch der Kündigung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt bis einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag zustande, informieren die Vertragsparteien die Regierung.

Art. 15 - Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, am 1. Juli 2019 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag vom 29. April 2015 sowie die dazu genehmigten Anhänge.

Für den Liechtensteinischen Krankenkassenverband

Schaan, am 2019


Dr. Donat P. Marxer
Präsident


Giuseppe Puopolo
Vizepräsident

Für die Liechtensteinische Ärztekammer

Eschen, am 12.6. 2019


Dr. Ruth Kranz
Präsidentin


Dr. Ulrike C. Garber
Vizepräsidentin